

Aus dem Hans-Gross-Kriminalmuseum der Karl-Franzens-Universität Graz
und dem Institut für Österreichische Rechtsgeschichte und Europäische Rechtsentwicklung
(Leiter: Prof. Dr. DDr. h.c. Gernot Kocher)

Hans Gross und die Anfänge einer naturwissenschaftlich ausgerichteten Kriminologie

Von

Mag. iur. et phil. Dr. iur. et phil. **Christian Bachhiesl**

1. Einleitung

Als sich im 19. Jahrhundert die Kriminologie aus ihrem Status als Hilfswissenschaft des Strafrechts zu lösen und zu einer eigenen wissenschaftlichen Disziplin zu entwickeln anschickte, stellte sich zunächst die grundsätzliche Frage, auf welchen methodischen Grundlagen sie denn eigentlich beruhen sollte. Diese Frage war den Kriminologen in ihrer fundamentalen Bedeutung nicht immer bewusst, kamen sie doch zumeist aus der juristischen, medizinischen oder anderweitigen Praxis und arbeiteten ganz selbstverständlich mit dem ihnen von vornherein aus ihrer jeweiligen wissenschaftlichen Sparte vertrauten methodischen Instrumentarium.

Auch heutzutage ist das oft nicht anders; gerade ein Publikationsorgan wie das „Archiv für Kriminologie“ vermittelt den Eindruck, dass sich die meisten kniffligen Fragen und Probleme, die sich im Zuge der Verbrechensaufklärung stellen, mit naturwissenschaftlichen Methoden klären lassen, und diese naturwissenschaftliche Komponente der Kriminologie wird in der öffentlichen Wahrnehmung durch psychologische Aspekte ergänzt – bei der öffentlichen Aufbereitung mehr oder weniger spektakulärer Kriminalfälle haben kriminalpsychologische Erklärungsversuche Hochkonjunktur.

Für die „Kriminologen der ersten Stunde“ war eine solche wissenschaftliche Verortung der Kriminologie nicht selbstverständlich, waren doch die geistigen Wurzeln dieser neuen Wissenschaftsdisziplin weit verzweigt. Dazu kommt noch der Faktor, dass Differenzierung und Spezialisierung der einzelnen Fachwissenschaften nicht so weit fortgeschritten waren wie heute; gerade die Kriminologie bot ein Tätigkeitsfeld für viele Wissenschaftler, die sich als Generalisten verstanden und sich für die Erforschung psychologischer und anthropologischer Problemfelder als ebenso kompetent erachteten wie für die Klärung der juristischen, medizinischen und chemisch-physikalischen Implikationen,

welche die Aufklärung der einzelnen Fälle und die Erforschung der jeweiligen Täterpersönlichkeit mit sich brachten. Kurzum, die wissenschaftlich-methodologische Basis der Kriminologie war eine denkbar breite, und gerade dieser Umstand führte dazu, dass zuweilen fragwürdige, irrationale, aus heutiger Sicht manchmal skurril anmutende Ansätze dort ihren Platz fanden.

Dennoch gab es von Anfang an Reflexionen über die naturwissenschaftlichen Methoden in der Kriminologie. Die „exakten“ Naturwissenschaften hatten in der Zeit um 1900 eine Stellung gleichsam als Modell für wissenschaftliches Denken und Arbeiten errungen, und diese Stellung als „Leitwissenschaften“ haben sie – zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung von Wissenschaft – bis heute nicht verloren. Wie und in welchem Ausmaß die naturwissenschaftliche Methodik die Kriminologie in der Phase ihrer Etablierung als selbständige Wissenschaft mitgeprägt hat, soll in dem vorliegenden Aufsatz untersucht und am Denken und Werk von Hans Gross, der als einer der „Väter der Kriminologie“ gilt und nicht nur das „Archiv für Kriminologie“ (das bis 1915 unter dem Titel „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“ firmierte), sondern auch das in Europa erste Universitätsinstitut für Kriminologie an der Karl-Franzens-Universität Graz gegründet hat, exemplarisch beleuchtet werden. [1]

2. Der methodologische Zugang von Hans Gross

Der Grazer Hans Gross (1847–1915) war ein Kriminologe, der aus der Praxis kam; nach seinem Studium der Rechtswissenschaften war er jahrzehntelang als Untersuchungs- und Verhandlungsrichter tätig und konnte so reichhaltige Erfahrungen in Bezug auf die Aufklärung von Kriminalfällen sammeln. Diesen Erfahrungsschatz legte er in seinen Werken, die für die Entwicklung der Kriminologie im deutschsprachigen Raum und auch international von grundlegender Bedeutung werden sollten, nieder. Das 1893 erstmals erschienene „Handbuch für Untersuchungsrichter“, seine zahlreichen, in verschiedenen Organen publizierten Aufsätze zu kriminologischen und kriminalistischen Fragen und seine 1898 vorgelegte „Criminalpsychologie“ waren viel beachtete und die weitere Entwicklung der Kriminologie in hohem Grad beeinflussende Werke. Das ebenfalls 1898 erstmals publizierte „Archiv für Kriminal-Anthropologie“ stellte – und stellt auch heute noch – ein wichtiges Publikationsforum für kriminologische Forschungsergebnisse dar.

Allein die in den genannten Werken behandelten Themen zeigen, dass Gross sich als Generalist sah; er war der Auffassung, dass verschiedene Wissenschaftszweige jeweils für eine als abstrakten Überbegriff verstandene Kriminologie relevante Ergebnisse lieferten, und er begriff die Kriminologie als konkreten, eigenständigen Wissenschaftszweig, der Elemente aus den verschiedensten Wissenschaftsgebieten in sich aufnehmen und weiterverarbeiten sollte. Gemäß dieser Vorstellung hatte der Kriminologe ein so gut wie alle wissenschaftlichen Anstrengungen in sich vereinender, gleichsam über allen Fachwissenschaften stehender Universalgelehrter zu sein.

Das bedeutet aber nicht, dass Gross als Allwissender überheblich auf die „Hilfswissenschaften“ herabgeschaut hätte; ihm war sehr wohl bewusst, dass gerade die Naturwissenschaftler dem Kriminologen in so mancher Hinsicht die Augen zu öffnen in der Lage sind. Die Juristen besäßen keineswegs ein ausreichendes Verständnis für das naturwissenschaftliche Wissen, das bisweilen zur Aufklärung eines Verbrechens vonnöten sei: *„Als Beispiel wäre etwa das Wissen des Physikers und Botanikers zu wählen, welche fast nie als Sachverständige herangezogen werden, und welche unzählige schwierige Kriminalfälle lösen helfen könnten. Sie müssen nur erst einmal dem Juristen sagen, welche Gebiete ihres Wissens für ihn nützlich wären.“* [2]

Die Verwendung von Sachverständigen, die in den Naturwissenschaften beheimatet sind, war für Hans Gross also ein wichtiges Element der Verbrechensaufklärung. So wichtig ihm aber das Heranziehen von Sachverständigenwissen auch war, Gross blieb dennoch überzeugter Jurist: Entscheidend für den Erfolg des Kriminologen sei letztlich nicht das Wissen, das ein Naturwissenschaftler zur Verfügung stellen kann, sondern die Anwendung dieses Wissens auf eine konkrete Fragestellung durch den Kriminologen. Beides, die Bedeutung des (naturwissenschaftlich arbeitenden) Sachverständigen ebenso wie die Kompetenz des Kriminologen, der stets Herr der Untersuchung bleiben müsse, hat Gross in der folgenden Passage nachdrücklich zum Ausdruck gebracht:

„Wohl die wichtigste Hilfe, welche dem UR. [= Untersuchungsrichter] zur Seite steht, sind die Sachverständigen, welche oft die Entscheidungen zu geben haben. Freilich steht dem UR., zumal auf dem Lande, häufig nicht der beste Sachverständige zur Verfügung, aber einerseits kann er in wichtigen Fällen stets auf die Sachverständigen am Gerichtshofe appellieren und andererseits vergesse er nicht, dass bei geschickter Verwendung auch minderwertige Sachverständige ganz Gutes leisten werden. Ich möchte fast behaupten, dass es weniger darauf ankommt, wer gefragt wird, sondern darauf: wie, was und wann gefragt wird.“ [3]

Gross scheint geglaubt zu haben, die „Psychologie des Sachverständigenwesens“ zu verstehen – aber als Untersuchungsrichter, der gelernt hatte, auch den durchtriebensten Galgenvogel zu durchschauen und als Autor einer „Criminalpsychologie“ musste er sich für derlei psychologische Fragen ja zuständig fühlen [4]. Jedenfalls wusste Gross um die Bedeutung der Sachverständigen und des von ihnen zur Verfügung gestellten Wissens, auch wenn er dieses Wissen der Scharfsinnigkeit des Kriminologen untergeordnet sehen wollte.

Welche wichtige Rolle den Naturwissenschaften bei der Verbrechensaufklärung zukam, wird aus der Vielzahl der Sachverständigen mit naturwissenschaftlichem Hintergrund ersichtlich, die Hans Gross im V. Abschnitt seines „Handbuchs für Untersuchungsrichter“, der mit „Der Sachverständige und seine Verwendung“ übertitelt ist, aufzählt und über deren richtige Einbeziehung in die kriminologische Arbeit er rät: Gerichtsärzte, Mikroskopiker, Chemiker, Physiker, Mineralogen, Zoologen, Botaniker, Sachverständige im Schieß- sowie im Schriftfache und Photographen werden da in Bezug auf ihre Bedeutung für die Kriminologie examiniert, Anthropometrie und „geometrische Identification“ werden erörtert, und auch der letzte Punkt war und ist auch heute noch gewiss nicht von untergeordnetem Belang: „Über Gebühren der Sachverständigen“. [5]

Vermeint man nun erkannt zu haben, dass Hans Gross in dieser quasi dienenden Funktion der Naturwissenschaften, deren Wissen bloßes Material für den (in Grossens Sicht im besten Falle Jurist seienden) Kriminologen darstellt, ein Indiz für die Unterordnung der naturwissenschaftlichen Fächer unter die „Überwissenschaft“ Kriminologie gesehen habe, so geht man allerdings in die Irre. Hans Gross erkannte den Naturwissenschaften eine weit größere Bedeutung für das kriminologische Denken und Arbeiten zu. Als jemand, der Wissenschaft „*als Forschung, als Streben nach der Bekenntnis des Wahren*“ [6] begriff, war Gross ein Kind seiner von positivistischen Strömungen geprägten Zeit [7]. Anders als die heutige Wissenschaft (und die Geisteswissenschaft zumal), die häufig von Zweifeln, Differenzierungen und Relativierungen geplagt wird, glaubte Hans Gross, dass es eine unumstößliche Wahrheit gibt – und dass man diese Wahrheit mit dem rechten methodischen Instrumentarium auch erkennen könne. Und dieses rechte methodische Instrumentarium schien ihm die Naturwissenschaft bereitzustellen.

In Grossens Augen drohte die Rechtswissenschaft und mit ihr die Kriminologie in einer Zeit, die immer „wissenschaftlicher“ wurde, auf Grund ihrer veralteten Methoden den Status der Wissenschaftlichkeit zu verlieren und zu einem „*Cirkus für dialektisch-akrobatische Kunststücke*“ [8] abzusinken. Dabei schien die Lösung doch so nahe zu liegen: „*Und die Wissenschaftlichkeit liegt vor uns, wir haben nur nach der Methode zu greifen, die uns seit mehr als dreiviertel Jahrhunderten als die helfende gezeigt wird. Seit Warnkönig 1819 uns zurief: „Die Jurisprudenz muss eine Naturwissenschaft werden“, wurde dieser Gedanke unzählige Male variiert (...), und wenn er auch in mancher Richtung, falsch verstanden, auf Irrwege führte, so scheint es doch, als ob man darankäme, wirklichen, naturwissenschaftlichen Zug in die Disciplin und ihre Anwendung zu bringen.*“ [9]

Was Gross unter einer naturwissenschaftlichen Methode versteht, legt er im Folgenden dar: Nicht das vorschnelle Fabrizieren von Resultaten, wie es etwa Cesare Lombroso (1836–1909) und die ihm folgende Schule der Kriminalanthropologie angestrebt hätten (Gross bescheinigt Lombroso und seinen Nachfolgern „*ganz gute, aber ungenügende Beobachtungen und unberechtigte, überstürzte Folgerungen*“), sondern das exakte, Zeit in Anspruch nehmende Beobachten stelle die Basis wahrer Wissenschaft dar: „*Wir wollen Beobachtungen sammeln und lernen – die Schlüsse zu ziehen, lassen wir Glücklicheren, die nach uns kommen.*“ [10]

Jeder, der sich Grossens Werke genauer zu Gemüte führt, wird feststellen, dass es ihm *in praxi* nicht gelingt, dieses Postulat zu erfüllen; nicht selten liefert er selbst Beispiele für übereiltes Schließen und für die Verarbeitung nur vordergründig offensichtlicher „Wahrheiten“ [11]. Allerdings ist Grossens Vorsatz, bedächtig vorzugehen, ein auch in der Naturwissenschaft gewiss geschätzter. Der erste Schritt, so Gross, müsse stets die Ergründung des „*Wesens des Gegenstandes*“ sein; was auch immer mit diesem „Wesen“ gemeint sein mag – im Hinblick auf die methodische Entwicklung der Naturwissenschaften war dieser Ansatz nicht ganz *up to date*, da sich in Verarbeitung der Lehren Darwins eine

der „Leitwissenschaften“ des 20. Jahrhunderts, die Biologie, gerade vom Denken in Wesenheiten ab- und dem prozessualen Denken zuwandte.

Ging es der Biologie nach Darwin um das „*Ersetzen einer statischen Welt durch eine sich entwickelnde Welt*“ [12], so hatte ein Suchen nach dem „Wesen“ der Dinge in einer zeitgemäßen naturwissenschaftlichen Methodik wohl kaum mehr einen Platz, es sei denn, man wollte eben das Prozesshafte als das „Wesen“ der Dinge formulieren, was dann allerdings zu einer tautologischen Zirkularität und damit in eine methodische Sackgasse führen würde. Gross war sich dieses Umstands offensichtlich bewusst, konstatierte er doch, dass „*das eigentliche, moderne, naturwissenschaftliche Verfahren*“ erst im Anschluss an die Feststellung des „Wesens“ des Untersuchungsgegenstandes beginne.

Dem Psychologen und Physiologen Hermann Ebbinghaus (1850–1909) folgend, auf dessen 1885 erschienene Abhandlung „Ueber das Gedächtnis“ er rekurriert, umreißt Gross den Kern der naturwissenschaftlichen Arbeitsweise wie folgt: „*Es besteht darin, dass man den Complex von Bedingungen, die sich für das Zustandekommen eines gewissen Effectes als maßgebend erwiesen haben, constant zu erhalten sucht, dass man eine dieser Bedingungen variiert, isoliert von den übrigen und in numerisch fixierbarer Weise, und dass man auf der Seite des Effectes in einer Messung oder Zählung die begleitende Veränderung constatiert.*“ [13]

Mit anderen Worten, es ging Gross darum, in seit Francis Bacon (1561–1626) bewährter und stets verfeinerter Manier reproduzierbare Versuchsanordnungen zu schaffen, deren verschiedene Elemente verändert werden sollten, worauf die dadurch erzielten Abweichungen der Versuchsergebnisse im Hinblick auf die Aussagekraft der hinter der Versuchsanordnung stehenden Modelle bzw. Prämissen analysiert werden sollten. Diesen Vorstellungen liegt ein Denken in den Kategorien von Ursache und Wirkung und ein fundamentales Vertrauen in die Messbarkeit von Phänomenen sowie in die Verlässlichkeit und Aussagekraft von Messergebnissen zu Grunde.

Eine Methodik, die sich im Zuge der Entwicklung der neuzeitlichen Naturwissenschaften als brauchbar erwiesen hatte, sollte nach Hans Gross auch bei der Erforschung der Phänomene Verbrecher und Verbrechen angewandt werden; Gross ging also davon aus, dass Menschen und ihr Verhalten quantifizierbar, kategorisierbar und messbar sind – Prämissen, die auch so manchem heutzutage wirkenden Naturwissenschaftler so fremd nicht sind; nur beiläufig und beispielsweise seien hier die Kontroversen um Hirnforschung, Willensfreiheit und Determinismus erwähnt, die aus den Spannungen zwischen grundsätzlich verschiedenen (wenn man will: natur- bzw. geisteswissenschaftlichen) Weltbildern resultieren. Indes, eine genauere Erörterung dieser Thematika erlaubt die Knappheit des zur Verfügung stehenden Platzes nicht.

Gross selbst fasst den Nutzen der naturwissenschaftlichen Methodik für die Kriminologie in einem prägnanten Bild zusammen: „*Lange genug haben wir uns nur auf das Studium unserer Normen beschränkt, nun gehen wir an das exacte Studium des Materiales; freilich bedeutet dies eine Umkehr und ein Beginnen mit dem, was zuerst hätte geschehen sollen, aber die Naturwissenschaften, die wir uns zum Muster neh-*

men, haben dies auch thun müssen und thun es jetzt ehrlich und offen. Die alte Medicin hat zuerst das Universalmittel gesucht und Theriak gekocht, die heutige Medicin seciert, mikroskopiert und experimentiert, sie kennt kein Universalmittel, kaum einige Specifica – sie hat den Fehler eingesehen, aber wir – wir kochen heute noch unseren Theriak und sehen hochmüthig auf das Wichtigste, das Studium der Realien, herab.“
[14]

3. Fazit

Hans Gross hat der/den Naturwissenschaft/en und ihrer Methodik nicht bloß eine bedeutende Rolle als Hilfswissenschaft/en der Kriminologie zugeschrieben, vielmehr sah er in der naturwissenschaftlichen Arbeitsweise den Schlüssel für die Gewährleistung des wissenschaftlichen Status der Kriminologie. Mit dieser Sichtweise sollte er der Vorbildwirkung der als „exakt“ geltenden Naturwissenschaft Tribut. Freilich gelang es ihm nicht durchgehend, bei seinen eigenen Forschungen diesen Anspruch zu erfüllen; oft genug finden sich in seinen Werken zu Gewissheiten stilisierte vage Annahmen und kaum begründete Behauptungen, die vielleicht plausibel klingen mögen, einer näheren Überprüfung aber nicht standhalten. Damit findet sich im Werk Hans Grossens ein Widerspruch zwischen wissenschaftlich-exaktem Anspruch und manchmal geradezu irrational-intuitiver Vorgehensweise (ein Widerspruch, der sich wohl im Werk und Leben so ziemlich jedes Wissenschafters finden lässt).

Grossens Nachfolger am Grazer Universitätsinstitut für Kriminologie sollten diese irrational-intuitive Seite bewusst in den Vordergrund rücken und mit der von Adolf Lenz (1868–1959) entwickelten Kriminalbiologie ganzheitlicher Prägung die „Österreichische Schule“ der Kriminologie von Hans Grossens Forderung nach „exakter“, naturwissenschaftlicher Arbeitsweise entfremden. Auf lange Sicht aber sollte Hans Gross mit seiner Forderung nach einer Implementierung naturwissenschaftlicher Methoden in der Kriminologie Recht behalten, denn die kriminalistische und kriminologische Alltagsarbeit basiert heutzutage zu einem nicht unerheblichen Anteil auf der Anwendung ebensolcher „exakter“ Methoden. Mit dem Hinweis auf den so gesehen beinahe prophetischen Ruf Hans Grossens nach mehr Naturwissenschaft in der Kriminologie sei diese knappe wissenschaftsgeschichtliche Abhandlung beendet.

Zusammenfassung

Aus heutiger Sicht hat die Kriminologie – so man von ihr überhaupt als eigenständiger Wissenschaft zu sprechen gewillt ist – ein eindeutig naturwissenschaftliches Gepräge, das um psychologische Komponenten ergänzt werden muss (jedoch, auch die Psychologie, die differentielle zumal, will ja mitunter ebenfalls als Naturwissenschaft verstanden werden). Aus wissenschaftshistorischer Sicht war dieser Weg der Kriminologie zu einem von naturwissenschaftlichen Methoden und Denkweisen geprägten Wissenschaftszweig nicht zwangsläufig vorgegeben. Am Beispiel der Methodik des bedeutenden Grazer Kriminolo-

gen Hans Gross (1847–1915) lässt sich nachvollziehen, wie die „exakten“ naturwissenschaftlichen Methoden zunächst zwar als Grundlage der kriminologischen Arbeit verstanden wurden, in der Praxis aber nur zu oft von irrational-intuitiven Zugängen ersetzt wurden. Dennoch bedeutet die Entscheidung von Hans Gross, die Kriminologie an die naturwissenschaftlichen Standards anzunähern, eine Weichenstellung, die geistes- und kulturwissenschaftliche Weltbilder zumindest in methodischer Hinsicht hintanstellt und die Bereitschaft erkennen lässt, den Menschen auf eine mess- und quantifizierbare Entität zu reduzieren. So bedenklich dies in theoretischer Hinsicht sein mag, für die Praxis der Kriminologie hat diese Entscheidung zu einer bedeutenden Effizienzsteigerung geführt.

Schlüsselwörter: Hans Gross – Kriminologie – Wissenschaftsgeschichte

Hans Gross and the beginning of criminology on a scientific basis

Summary

Modern criminology – if one wants to consider it a separate scientific discipline at all – is usually perceived as being mainly influenced by the methods of natural sciences supplemented by components from the field of psychology, which, at least in some of its conceptions, tends to define itself as a natural science, too. If we take a look at the history of science, we will see development of criminology in this direction was not necessarily inevitable. The scientific work of the Austrian Hans Gross (1847–1915), one of the founding fathers of scientific criminology, serves as an example of the way how natural sciences and their exact methods became established in the methodological apparatus of modern criminology, although *in praxi* his claim for the application of exact methods was all too often replaced by irrational and intuitive ways of working. Still, Hans Gross' fundamental decision for the exact methods derived from the natural sciences is an important step towards a criminology that can be understood as a part of natural sciences, largely superseding the methods of cultural sciences and anthropological philosophy. This approach made the (criminal) human being an object of measurement and can result in the concept of man as a mere phenomenon of quantity. This is, on the one hand, ethically questionable; on the other hand, it made modern criminology more efficient and successful.

Keywords: Hans Gross – Criminology – History of science

Literatur

1. Zur Geschichte der Kriminologie vgl. Becker, P. (2002): *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis*. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen; Becker, P. (2005): *Dem Täter auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminalistik*. Primus, Darmstadt; zur Geschichte der Kriminologie an der Karl-Franzens-Universität Graz vgl. Bachhiesl, Ch. (2005): *Zur Konstruktion der kriminellen Persönlichkeit. Die Kriminalbiologie an der Karl-Franzens-Universität Graz*. Dr. Kovač, Hamburg; Bachhiesl, Ch. (2006): *Der Fall Josef Streck. Ein Sträfling, sein Professor und die Erforschung der Persönlichkeit*. LIT, Wien u.a.; Becker, P. (2005): *Zwischen Tradition und Neubeginn: Hans Gross und die Kriminologie und Kriminalistik der Jahrhundertwende*, in: Götz von Olenhusen, A., Heuer, G. (Hrsg.) (2005): *Die Gesetze des Vaters. 4. Internationaler Otto-Gross-Kongress*. Robert-Stolz-Museum, Karl-Franzens-Universität Graz, 24.-26. Oktober 2003. LiteraturWissenschaft.de, Marburg/Lahn, S. 290-309; Kocher, G. (2003): *Von der Theresiana bis Hans Gross. Zum Methodenwandel in der Beweisführung*, in: Dienes, G. M., Rother, R. (Hrsg.) (2003): *Die Gesetze des Vaters. Problematische Identitätsansprüche*. Hans und Otto Gross, Siegmund Freud und Franz Kafka. Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung im Grazer Stadtmuseum. Böhlau, Wien u.a., S. 60-69 (jeweils mit weiterführender Literatur)
2. Gross, H. (1898): *Aufgaben und Ziele*, in: *Archiv für Kriminal-Anthropologie* **1**, 1: 1-4,

3. Gross, H. (1894): Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen u.s.w. Zweite, vermehrte Auflage, Leuschner & Lubensky, Graz
4. Zur oft fragwürdigen Vermengung von (manchmal nur scheinbar) wissenschaftlichen Erkenntnissen und plausibel klingenden Alltagsbeobachtungen und Binsenweisheiten durch Hans Gross vgl. Bachhiesl (2005), S. 23-40
5. Vgl. Gross (1894), S. 133-230
6. Gross, H. (1898): Criminalpsychologie. Leuschner & Lubensky, Graz, S. 11
7. Zum Positivismus im Wissenschaftsverständnis und zum Wandel der Auffassungen von wissenschaftlich eruiertes „Wahrheit“ vgl. Chalmers, A. F. (2001): Wege der Wissenschaft. Einführung in die Wissenschaftstheorie. 5. Auflage, Springer, Berlin u.a.; Daniel, U. (2002): Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter. 3. Auflage, Suhrkamp, Frankfurt/Main; Gloy, K. (2004): Wahrheitstheorien. Eine Einführung. UTB/A. Francke, Tübingen, Basel; Poser, H. (2001): Wissenschaftstheorie. Eine philosophische Einführung. Reclam, Stuttgart
8. Gross (1898): S. 11
9. Gross (1898): S. 11 f.
10. Gross (1898): S. 12
11. Vgl. Bachhiesl (2005), S. 23-40
12. Mayr, E. (2002): Die Entwicklung der biologischen Gedankenwelt. Vielfalt, Evolution und Vererbung. Nachdruck der Auflage von 1984, Springer, Berlin u.a., S. 401
13. Gross (1898): S. 13
14. Gross (1898): S. 16

Anschrift des Verfassers:

MMag. DDr. Christian Bachhiesl
c/o Institut für Österreichische Rechtsgeschichte
und Europäische Rechtsentwicklung
Universitätsstraße 15/A1
A-8010 Graz